



Isabella Zeman

Gefahrgutrecht

Vollzugstätigkeiten des Jahres 2021

Anzahl kontrollierte Betriebe: 18

Anzahl beanstandete Betriebe: 8 (44%)

Beanstandungsgründe: Aus- und Weiterbildung des Personals lückenhaft (bei 5 Betrieben), Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB unvollständig (bei 4 Betrieben), Jahresbericht unvollständig (bei 3 Betrieben), Sicherungsplan unvollständig (bei 3 Betrieben).



Ausgangslage

Betriebe, welche relevante Mengen an Gefahrgütern transportieren, versenden, verpacken, einfüllen, laden oder entladen, sind verpflichtet, mindestens einen Sicherheitsberater zu ernennen, den sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Die Aufgabe dieses Beauftragten ist es, Risiken zu minimieren, welche sich aus den Tätigkeiten mit Gefahrgut für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben. Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt ist für die Kontrolle dieser Betriebe zuständig und überprüft dabei, ob die Bestimmungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) durch die betroffenen Betriebe eingehalten werden.

Untersuchungsziele

Im Rahmen unserer Tätigkeiten zum Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung überprüfen wir, ob die Sicherheitspflichten der Unternehmungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter allgemein eingehalten werden, und ob der Gefahrgutbeauftragte seine Pflichten, bspw. hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften, wahrnimmt.

Unsere Überprüfungen erfolgen risikobasiert, indem wir die Periode zwischen zwei Kontrollen in einem Betrieb aufgrund der Betriebseigenschaften und der Resultate der letzten Inspektion festlegen. Grundsätzlich werden Betriebe mit häufigem Gefahrgutkontakt, und solche, die die gesetzlichen Vorgaben öfters verletzen, am meisten kontrolliert. Zudem werden jene Betriebe inspiziert, welche noch in keine Risikokategorie gemäss unserem System eingeteilt wurden, da bei ihnen bisher keine Inspektion nach dem risikobasierten Ansatz erfolgt ist.

Für Inspektionen aufgrund von Mängelhinweisen (reaktive Inspektionen), unzureichender Massnahmenumsetzung (Nachkontrollen) oder aufgrund von Anfragen von Unternehmungen (Beratungsinspektionen) gab es in diesem Jahr keinen Anlass.

Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten der Betriebe und deren Gefahrgutbeauftragten sind in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) verankert, welche auf dem Strassenverkehrsgesetz basiert. Die Pflichten der am Strassentransport von Gefahrgut beteiligten Betriebe und Personen (Absender, Beförderer, Verloader etc.) werden durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geregelt. Teil dieser Verordnung ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in welchem umfangreiche und detaillierte Regelungen für den Transport von Gefahrgut formuliert sind. Im Kanton Basel-Stadt obliegt der Vollzug der SDR der Kantonspolizei. Das Kantonale Laboratorium ist, basierend auf einem Auftrag des Regierungsrats, zum Teilvollzug der SDR berechtigt, sofern die GGBV betroffen ist. Dies erlaubt uns, die Einhaltung der SDR-Vorschriften in den Betrieben zu kontrollieren. Zudem erheben wir seit Mai 2017, gestützt auf die kantonale Strassenverkehrsverordnung, Gebühren für Kontrollen, bei welchen weiteres Handeln unsererseits nötig ist und Massnahmen verfügt werden müssen.

Beschreibung und Umfang der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2021 haben wir 18 Betriebe überprüft. Dabei handelte es sich um Betriebe, welche in unterschiedlichem Umfang an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind.

Davon hatten 12 Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeiten z.B. beim Verlad, bei der Beförderung oder als Verpacker direkten Kontakt mit den Gefahrgutgebänden. Die Inspektionen erfolgten bei 11 Betrieben im Rahmen von unserem periodischen Turnus. Bei 7 Betrieben haben wir die Kontrollen erstmalig durchgeführt.

Bei den Kontrollen lassen sich die überprüften Bestimmungen des Gefahrgutrechts in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Werden die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) eingehalten? Diese Vorschriften werden nur kontrolliert, wenn im Rahmen der Inspektion ein Transportprozess, bspw. ein Verlad, eine Befüllung etc. beobachtet werden kann.
- Werden die Pflichten des Unternehmens gemäss Gefahrgutbeauftragtenverordnung eingehalten (Ernennung eines oder mehrerer Gefahrgutbeauftragten (GGB), Bekanntmachung im Betrieb, usw.)?
- Ist im Betrieb ein Sicherheitsmanagement vorhanden, dank welchem allfällige Unregelmässigkeiten in Gefahrgutprozessen systematisch analysiert werden, damit diese möglichst nicht mehr auftreten?
- Ist ein Sicherungsplan, welcher als anti-terroristische Massnahme für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial notwendig ist, vorhanden sowie vollständig und aktuell?
- Führt der GGB regelmässig Überprüfungen der Einhaltung der SDR-Vorschriften im Betrieb (interne Kontrollen) durch?
- Wird das Personal im Betrieb durch den GGB ausgebildet und regelmässig weitergebildet?
- Erstellt der GGB den Jahresbericht zuhanden der Unternehmensleitung und ist dieser genügend aussagekräftig, um allfällige Verbesserungsmassnahmen einzuleiten?

Ergebnisse

Im Rahmen unserer Kontrollen werden allfällige Beanstandungen in zwei Kategorien unterteilt:

- Mängel der Kategorie 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel der Kategorie 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Gefahrgutvorschriften nicht eingehalten werden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Kategorie	Vorschrift kontrolliert	# Betriebe mit Beanstandungen der Kat. 1	# Betriebe mit Beanstandungen der Kat. 2
Einhaltung der SDR-Vorschrift	14	0	2
Einhaltung der allgemeinen Unternehmenspflichten	17	0	1
Vorhandensein eines Sicherheitsmanagements	15	0	1
Vorhandensein eines Sicherungsplans	13	0	3
Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB	17	0	4
Aus- und Weiterbildung des Personals durch den GGB	17	0	5
Erstellung eines Jahresberichts durch den GGB	17	0	3

In diesem Jahr wiesen 44% der kontrollierten Betriebe Mängel auf. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang von 41%. In diesem Jahr mussten erfreulicherweise keine Beanstandungen der Kategorie 1 ausgesprochen werden. Von den periodisch überprüften Betrieben wiesen sechs Betriebe Mängel auf. Unter den sieben erstmalig kontrollierten Betrieben gab es bei zwei Betrieben Verbesserungsmaßnahmen zu veranlassen.

Massnahmen

Bei Beanstandungen der Kategorie 1 werden Korrekturmaassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen der Kategorie 2 werden Korrekturmaassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Die Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser.

Schlussfolgerungen

- Die Wahrnehmung der Aus- und Weiterbildungspflicht wurde bei einigen Betrieben vernachlässigt.
- Einige Betriebe haben ein Verbesserungspotential hinsichtlich der Dokumentation von durchgeführten internen Kontrollen.
- Im Wesentlichen sind die kontrollierten Betriebe trotz erschwerenden Bedingungen, welche ihre Ursache in der Sars-CoV-2 Pandemie hatten, ihren gesetzlichen Verpflichtungen jedoch weitestgehend nachgekommen.
- An der gesamten Transportkette sind viele Unternehmen beteiligt. Wir erwarten von jedem einzelnen involvierten Betrieb, dass er sich für die Risikominderung einsetzt und bei Feststellung von Mängeln und Unstimmigkeiten die Verantwortlichen zur Behebung auffordert.
- Die Überprüfungen der Gefahrgutprozesse in den Betrieben werden fortgesetzt. Die Umsetzung der Massnahmen wird verfolgt und bei Bedarf werden Nachkontrollen durchgeführt.